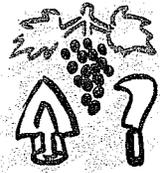




Gemeinde Weiningen



Vereinbarung zur Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Fahrweid-Weiningen

Sitzgemeinde/Schule:	Primarschule Oetwil-Geroldswil (PSOG)
Anschlussgemeinde:	Gemeinde Weiningen
Schule:	Primarschulhaus Fahrweid
Rechtliche Grundlagen:	Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100, §11) Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) (§9)

Ausgangslage:

Im Mai 1962 bekundeten die Primarschulpflege Weiningen und die Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil die Absicht, ihre Schüler der Fahrweid in einem einzigen Schulhaus an einem zentralen Platz in der Fahrweid zu beschulen. Am 14. Juni 1962 bewilligte der Regierungsrat den Raumplan eines neuen Schulhauses, woraufhin das Primarschulhaus Fahrweid auf dem Boden der Gemeinde Geroldswil erstellt wurde. Der Schulbetrieb in der Fahrweid wurde 1965 aufgenommen und ein Schülerzuteilungsvertrag zwischen der Primarschule Weiningen und der Primarschule Oetwil-Geroldswil abgeschlossen. Dieser Schülerzuteilungsvertrag wurde in den letzten 50 Jahren mehrmals angepasst, so zuletzt am 11.06.1991, am 19.03.1996 und am 11.07.2011. Diese Vereinbarung soll, aufbauend auf dem vorgängigen Zuteilungsvertrag, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Weiningen und der Primarschule Oetwil-Geroldswil regeln und die Grundlage für eine verursachergerechte Kostenaufteilung bilden.

§ 1 Schülerzuteilung

Die primarschulpflichtigen Kinder, deren Eltern in der Fahrweid auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Weiningen wohnhaft sind, werden im Sinne von § 9 der Volksschulverordnung der Primarschule Oetwil-Geroldswil zugeteilt und im Primarschulhaus Fahrweid-Geroldswil unterrichtet.

Ausnahmen zur Klassenoptimierungen

Einschulungen in die Schulhäuser Huebwies und Letten:

Einschulungen von Kindern aus Fahrweid-Weiningen in andere Schulhäuser können in Ausnahmefällen von der Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil mit Information an die Schulpflege Primarschule Weiningen beschlossen werden.

Einschulung in die Primarschule Schlüechti, Weiningen:

Kinder aus Fahrweid-Weiningen können zur Klassenoptimierung (unter Einbezug § 9 VSV, gute Erreichbarkeit der Schulhäuser) in die Primarschule Weiningen eingeschult werden. Einschulungen in die Primarschule Weiningen müssen von beiden Schulpflegern (PSOG und PSW) bewilligt werden. Daraus resultierende Mehrkosten trägt die Anschlussgemeinde (PSW).

§ 2 Aufsicht und Verbindung

2.1 Generell

Die PSOG ist in allen Belangen für die operative Führung der Schuleinheit Fahrweid verantwortlich. Die Primarschulpflegen stellen Vertreter (Präsidiien, Ressortverantwortliche Sonderpädagogik sowie je nach Traktanden Ressortverantwortliche Finanzen und Liegenschaften) für einen strategischen Ausschuss, welcher sich in der Regel zweimal pro Semester trifft. Ziel sind bedarfsgerechter Informationsaustausch, Festlegung und Überprüfung der Schulqualität, Informationen zu Budget, Investitionen und baulichem Unterhalt im Schulhaus Fahrweid.

2.2 Schulbesuche und Mitarbeiterbeurteilung

Die Primarschulpflege PSOG ist für die Mitarbeiterbeurteilung und für die Schulbesuche in der Schuleinheit Fahrweid zuständig. Die Primarschulpflege Weiningen hat die Möglichkeit, zusätzliche Schulbesuche durchzuführen.

2.3 Regelmässiger Informationsaustausch mit der Schulleitung Fahrweid

Die Schulleitung der Schuleinheit Fahrweid stellt mindestens einen halbjährlichen Informationsaustausch mit der Schulleitung der Primarschule Weiningen sicher.

2.4 Heimschulungen / auswärtige Sonderschulungen

Auswärtige Schulungen von Schülerinnen und Schülern aus der Fahrweid-Weiningen sind von der Primarschulpflege Weiningen zu beschliessen. Die Fallführung bleibt beim schulp-psychologischen Dienst der Primarschule Oetwil-Geroldswil. Lehnt sie entgegen der Empfehlung des schulp-psychologischen Dienstes der Primarschule Oetwil-Geroldswil eine externe Beschulung ab, so übernimmt sie das Kind zur weiteren Beschulung.

2.5 Elternforum

Das Elternforum Fahrweid setzt sich aus Eltern von Kindern zusammen, welche die Schulinheit Fahrweid besuchen. Die Eltern der Primarschüler/Innen aus der Fahrweid Weiningen sind bezüglich der Mitwirkung im Elternforum den Eltern aus dem Geroldswiler Teil der Fahrweid gleichgestellt.

§ 3 Schulgeld

3.1 Allgemeines

Die Primarschule Weiningen entrichtet der Primarschule Oetwil-Geroldswil für jede Schülerin, jeden Schüler (1. bis 6. Klasse) ein kostendeckendes Schulgeld.

3.2 Kostenermittlung

Das Schulgeld setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

a) Kosten Regelklassen-Schülerinnen und Schüler

- Pos. 030 Leistungen für Pensionierte
- Pos. 210 Primarschule (exkl. Schulgeld Weiningen)
- Pos. 213 Mittagstisch und Nachschulische Betreuung
- Pos. 214 Musikschule
- Pos. 217 Schulliegenschaften
- Pos. 218 Volksschule Sonstiges
- Pos. 220 Sonderschulung¹
- Pos. 460 Gesundheitsdienst
- Pos. 500 Sozialversicherung Allgemeines

b) Verwaltungskosten

- Pos. 011 Legislative
- Pos. 219 Schulverwaltung

Ändert der Kontenplan, sind die alsdann gültigen Kostenstellen mit einem Nachtrag zu diesem Vertrag anzupassen.

¹ exkl. Schulgeldbeiträge an Sonder- und Privatschulen und Kostenbeiträge an Heime und exkl. Staatsbeiträge an diese Sonderschulkosten

c) Zukünftige Investitionen

1. Durch einen Anstieg der Schülerzahlen verursachte Ausgaben

Investitionen in den bestehenden Schulraum der Schulhausanlage Fahrweid (d.h. Umbauten sowie die Anschaffung von Mobilien und Ausstattungen), die infolge eines Anstiegs der Schülerzahlen notwendig werden, sind vom verursachenden Vertragspartner zu tragen. Die Fälligkeit der entsprechenden Beträge richtet sich für die verursachende Gemeinde nach dem mit dem jeweiligen Unternehmen vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin.

2. Gebundene, betriebsnotwendige Ausgaben für die Schulhausanlage Fahrweid sowie für Mobilien, Ausstattungen und Maschinen

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung, die Gültigkeit bis zu einer allfälligen Gesamtsanierung oder einem eventuellen Neubau der Schulhausanlage hat, werden Ausgaben für die Schulhausanlage Fahrweid auf betriebsnotwendige und zeitlich gebundene Ausgaben beschränkt.

Sollte eine nichtgebundene Ausgabe von mehr als CHF 20'000.00 notwendig sein, ist die vorgängige Zustimmung beider Vertragsgemeinden erforderlich.

Die Vertragspartner teilen sich die entsprechenden Kosten, wobei als Divisionsfaktor (Verteilschlüssel) der Anteil der aus Fahrweid Weiningen stammenden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl der Schuleinheit Fahrweid gilt. Die Fälligkeit der entsprechenden Beiträge beider Vertragspartner richtet sich nach dem mit dem jeweiligen Unternehmen vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin.

3. Ausgaben für Schulbus, Informatik und Kommunikationssysteme sowie die Gesamtschule betreffende Ausgaben

Die Vertragspartner teilen sich zukünftige Ausgaben für Schulbus, Informatik und Kommunikationssysteme sowie andere, die Gesamtschule betreffende Ausgaben, wobei als Divisionsfaktor (Verteilschlüssel) der Anteil der aus Fahrweid Weiningen stammenden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl aller Schuleinheiten der PSOG gilt. Die Fälligkeit der entsprechenden Beiträge der Vertragspartner richtet sich nach dem mit dem jeweiligen Unternehmen vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin.

d) Bisherige Investitionen

Zum ordentlichen Schulgeld mit einberechnet werden die Abschreibungsbetragnisse der Investitionen im Schulhaus Fahrweid. Die Bemessung der Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer richtet sich auf der Grundlage der Anlagebuchhaltung nach den Richtlinien und der Verordnung gemäss neuem Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Bis Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes gelten folgende Eckwerte:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahre	Abschreibungssatz
Gebäude Hochbauten	33	3.03 %
Tiefbauten, Spielplätze	25	4.00%
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen	8	12.50%
Schulbus	5	20.00%
Informatik und Kommunikationssysteme	4	25.00 %

Ändern die obgenannten Eckwerte, sind diese mit einem Nachtrag zu diesem Vertrag den gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Die aktuelle Anlagekartei wird weitergeführt. Die beiliegende detaillierte Zusammenstellung der Investitionen mit den noch abzuschreibenden Werten ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

e) Verzinsung der Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens SH Fahrweid

Der gemäss Anlagebuchhaltung ausgewiesene Restbuchwert per 31. Dezember wird jährlich verzinst. Als Zinssatz gilt die Rendite der 10 jährigen Bundesobligationen Eidgenossenschaft, Stichtag: 31.12.

f) Verteilschlüssel

Als Divisionsfaktor (Verteilschlüssel) gilt für die Pos. a) und b) der Anteil der Schüler Fahrweid-Weiningen an der Gesamtschülerzahl aller Schuleinheiten der PSOG. Für Pos. d) und e) gilt der Anteil Schüler Fahrweid-Weiningen an der Gesamtschülerzahl der Schuleinheit Fahrweid.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Das Schulgeld wird jeweils für ein Kalenderjahr aufgrund folgender Grundlagen berechnet:

- Jahresrechnung PSOG (Kalenderjahr)
- Schülerstatistik per 1. September des vorangehenden Jahres

3.4 Rechnungsstellung

Das Schulgeld ist wie folgt zu entrichten:

- | | |
|--|------------------------------|
| - 1. Akonto, 1/3 auf der Basis des Budgets | zahlbar Valuta 31. März |
| - 2. Akonto, 1/3 auf der Basis des Budgets | zahlbar Valuta 30. Juni |
| - definitive Schlussabrechnung Vorjahr | zahlbar Valuta 30. Juni |
| - 3. Akonto, 1/3 auf der Basis des Budgets | zahlbar Valuta 30. September |

Das definitive Schulgeld eines Rechnungsjahres wird im Folgejahr auf der Basis der definitiven Jahresrechnung der PSOG verrechnet.

§ 4 Diverses

Fairnessgrundsatz

Die Parteien streben die vollständige Tragung der jeweiligen Kosten an, die ihre Schülerinnen und Schüler verursachen. Es gilt der Grundsatz der grösstmöglichen Fairness und Ausgeglichenheit. Sollte die Anwendung einer der vorgängigen Bestimmungen dazu führen, dass das Resultat diesen Fairnessgrundsatz verletzt oder sonst wie nicht sachgerecht ist, sind die rechtsanwendenden Behörden berechtigt und verpflichtet, die fragliche Bestimmung so anzuwenden und nötigenfalls im Einzelfall davon abzuweichen, dass das Resultat dem Fairnessgrundsatz wieder entspricht.

RS

Schulraum

Die PSOG kann, unter der Voraussetzung, dass bauliche Anpassungen vorgenommen werden, max. 11 Klassen (inkl. Spielgruppe+) beschulen. Steigen die Schülerzahlen über dieses Mass, verpflichtet sich der verursachende Vertragspartner, zusätzlichen Schulraum z.B. in Form von Containern zur Verfügung zu stellen.

Vollzeiteinheiten

Die VZE (Vollzeiteinheiten) werden nach den Vorgaben des VSA zugeteilt.

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jeweils bis zum 31. Dezember auf Ende des übernächsten Schuljahres gekündigt werden.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 11. Juli 2011. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil und die politische Gemeinde Weiningen auf Beginn des Schuljahres 2016/17 in Kraft.

Oetwil-Geroldswil / Weiningen, den 13. Juli 2016

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil


Daniela Aerne
Schulpräsidentin


Regula Salm
Leitung Schulverwaltung

Gemeinde Weiningen


Hans-Peter Haug
Gemeindepräsident


Mario Ökle
Schulpräsident